



NSG - Nr. 4.1.1.173

4 5 3 0 Regierungsratsbeschluss betreffend das Naturschutzgebiet  
Dürrentanne

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und Artikel 3 der Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Das auf 1340 m.ü.M. gelegene Hochmoor und sein Umfeld in der Gemeinde Rüscheegg werden unter den Schutz des Staates gestellt.

II. Schutzziel

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt die Erhaltung und Regenerierung des beeinträchtigten Sattelmoores mit seinen charakteristischen Lebensgemeinschaften, der Tier- und Pflanzenarten sowie des für sein Weiterbestehen erforderlichen Umfeldes.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet umfasst den Moorkern mit seinem erforderlichen Umfeld. Es ist auf einem Plan 1 : 5'000 vom 11.10.93 eingetragen. Er ist Bestandteil dieses Beschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgendes Grundstück:  
Rüscheegg Gbbl.-Nr. 580 (teilweise).

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
  - a das Betreten des Schutzgebiete;
  - b das Anzünden von Feuern und der Gebrauch von Kochapparaten;
  - c das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen sowie das Lagern;

- d das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfe, Nester und Gelege;
- e das Aussetzen von Tieren;
- f das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
- g das Einbringen von Pflanzen;
- h die Durchführung von organisierten Sport- und Freizeitveranstaltungen;
- i das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
- j das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
- k Eingriffe in den Wasserhaushalt;
- l Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Torf und Erde und die Gewinnung von Rohstoffen und
- m Aufforstungen.

5. Vorbehalten bleiben

- a Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen,
- b das Einleiten des Ueberwassers der Quellfassung und des Tränkebrunnens in den bestehenden Teich und
- c das Ableiten des Teichwassers in westlicher Richtung.

6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

V. Verschiedene Bestimmungen

- 7. Für die Aufsicht und naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.
- 8. Für die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- 9. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.
- 10. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.

11. Der vorliegende Schutzbeschluss ist unter Angabe von RRB-Nummer und Datum sowie unter der Bezeichnung "Naturschutzgebiet N I 4.1.1.173 Dürrentanne, Rüscheegg" auf dem unter Ziffer 3 hiervoor genannten Grundbuchblatt anzumerken.
12. Dieser Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger für den Amtsbezirk Schwarzenburg zu veröffentlichen. Er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 22. Dezember 1993

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Fehr

Der Staatsschreiber: Nuspliger